

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Einberufung des Landtags gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Landesregierung hat mit Schreiben vom 16. September 2025 gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einberufung des Landtags zur Beratung der folgenden Verhandlungsgegenstände in jeweils erster Beratung beantragt:

- Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026/2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 - ThürHhG 2026/2027 -)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2001 -
- Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 (ThürHBeglG 2026/2027)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2002 -
- Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2003 -

Dr. Thadäus König
Präsident des Landtags

Hinweis:

Der Antrag wurde mit der Bitte verbunden, den Landtag für eine Sitzung am Mittwoch, dem 24. September 2025, um 13:30 Uhr einzuberufen.